

# Regierungsweisung

## **Ausnahmen von Strassenverkehrsrechtsregelungen betreffend die Fahrbe- rechtigung von Personen aus der Ukraine**

Gestützt auf Art. 123a Abs. 1a der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) vom 1. August 1978, LGBl. 1978 Nr.20, und Art. 28 Abs. 3 der Verordnung vom 18. März 2008 über die Zulassung von Fahrzeugführern zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung; CZV), LGBl. 2008 Nr.76, erlässt die Regierung folgende Weisung:

### 1. Geltungsbereich

Diese Ausnahmebestimmungen sind anwendbar auf Personen, denen seit dem russischen Angriff auf die Ukraine am 24. Februar 2022 ein Ausweis S (für Schutzbedürftige) nach Artikel 5 der Verordnung vom 15. März 2022 über die vorübergehende Schutzgewährung für bestimmte Personengruppen aus der Ukraine (Ukraine-SchutzV), LGBl. 2022 Nr. 54, und Art. 43 des Asylgesetzes (AsyIG), LGBl. 2012 Nr. 29, erteilt wurde. Ab diesem Zeitpunkt ist die Identität der Personen verifiziert, die Personen sind als Schutzbedürftige anerkannt sowie registriert, den Einwohnerkontrollbehörden und somit auch den Strassenverkehrsbehörden sind die Adressaten bekannt, und die Personen können sich mit dem erteilten Ausweis S ausweisen.

### 2. Personen, die einen gültigen digitalen ukrainischen Führerausweis besitzen

Der digitale ukrainische Führerausweis nach dem Muster unter Ziffer 2 im Anhang wird für Fahrten in Liechtenstein anerkannt. Er kann genauso wie gültige physische ukrainische Führerausweise in einen liechtensteinischen Führerausweis umgetauscht werden. Es gelten die ordentlichen Umtauschfristen und das ordentliche Umtauschverfahren nach Artikel 39 Absatz 3a und 41 VZV.

Wenn die Angaben auf dem digitalen ukrainischen Führerausweis in kyrillischer Schrift angezeigt werden, benötigen die Inhaberinnen und Inhaber zusätzlich einen nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b VZV anerkannten internationalen Führerausweis oder eine beglaubigte Übersetzung.

### 3. Personen, die einen abgelaufenen und somit nicht mehr gültigen physischen oder digitalen ukrainischen Führerausweis besitzen

#### 3.1 Führerausweise, die seit dem 24. Februar 2022 abgelaufen sind

Seit dem 24. Februar 2022 abgelaufene und somit nicht mehr gültige ukrainische Führerausweise dürfen in Liechtenstein zum Führen von Fahrzeugen während der Gültigkeitsdauer dieser Weisung weiterverwendet werden.

Sie sind auch als Grundlage für den Erwerb des liechtensteinischen Führerausweises anzuerkennen. Es gelten die ordentlichen Umtauschfristen und das ordentliche Umtauschverfahren nach Artikel 42 Absatz 3a und 41 VZV.

### 3.2 Führerausweise, die vor dem 24. Februar 2022 abgelaufen sind

Vor dem 24. Februar 2022 abgelaufene und somit nicht mehr gültige ukrainische Führerausweise dürfen für Fahrten in Liechtenstein nicht anerkannt werden.

Inhaberinnen und Inhaber ukrainischer Führerausweise, die vor dem 24. Februar 2022 abgelaufen sind, müssen diese vor der ersten Fahrt in einen liechtensteinischen Führerausweis umtauschen.

Es gilt das ordentliche Umtauschverfahren nach Artikel 41 VZV. Das ASV stellt den Inhaberinnen und Inhabern eines abgelaufenen ukrainischen Führerausweises eine auf Fahrten zur Vorbereitung der Kontrollfahrt und die Kontrollfahrt beschränkte Fahrbewilligung aus, die zu unbegleiteten Fahrten berechtigt (z. B. analog Art. 17a Abs. 3 VZV). Diese Fahrbewilligung soll Fahrten während längstens zwei Monaten seit ihrer Ausstellung erlauben.

### 4. Personen, die geltend machen, sie hätten eine Fahrberechtigung, jedoch weder einen digitalen noch einen physischen Führerausweis vorlegen können

Das Amt für Strassenverkehr (ASV) kann in besonderen Härtefällen einen liechtensteinischen Führerausweis ausstellen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

#### Für nicht berufsmässige Fahrten:

- a. Die ukrainische Fahrberechtigung wird mit Belegen glaubhaft gemacht (bspw. Führerprüfung, Arbeitszeugnis, etc.); und
- b. eine Kontrollfahrt nach Artikel 41 Absatz 1 VZV wurde bestanden.

#### Für berufsmässige Fahrten mit in Liechtenstein immatrikulierten Gesellschaftswagen, Lastwagen, Kleinbussen oder Taxis:

- a. Die ukrainische Fahrberechtigung wird mit Belegen glaubhaft gemacht (bspw. Führerprüfung, Arbeitszeugnis, etc.),
- b. eine Kontrollfahrt und eine Zusatztheorieprüfung nach Artikel 41 Absätze 1 und 2 VZV bestanden; und
- c. eine verkehrsmedizinische Untersuchung nach Artikel 11b Absatz 1 Buchstabe a VZV erfolgreich absolviert.

Das ASV stellt den betroffenen Personen eine auf Fahrten zur Vorbereitung der Kontrollfahrt und die Kontrollfahrt beschränkte Fahrbewilligung aus, die zu unbegleiteten berechtigt (z. B. analog Art. 17a Abs. 3 VZV). Diese Fahrbewilligung soll Fahrten während längstens zwei Monaten seit ihrer Ausstellung erlauben.

5. Personen, die einen abgelaufenen Fähigkeitsausweis/eine abgelaufene Fahrerbescheinigung besitzen oder keinen Fähigkeitsausweis/keine Fahrerbescheinigung vorlegen können

Fähigkeitsausweise oder Fahrerbescheinigungen<sup>1</sup>, die nach dem 24. Februar 2022 abgelaufen sind, werden in Liechtenstein während der Gültigkeitsdauer dieser Weisung weiterhin als gültig anerkannt.

Wer gewerblich mit Motorwagen der Kategorien C oder D oder der Unterkategorien C1 und D1 Personen- oder Gütertransporte durchführen möchte und nur einen Fähigkeitsausweis oder eine Fahrerbescheinigung vorlegen kann, der oder die vor dem 24. Februar 2022 abgelaufen ist oder keinen Fähigkeitsausweis oder keine Fahrerbescheinigung vorlegen kann, muss eine Ausbildungsbestätigung nach Artikel 6 CZV und eine Bestätigung des Arbeitgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis vorweisen.

6. Geltungsdauer

Diese Weisung tritt sofort in Kraft und gilt bis am 5. April 2024. Sie ersetzt die Weisung vom 23. August 2022.

Vaduz, 14. März 2022

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

LNR 2023-377 BNR 2023/527

---

<sup>1</sup> Artikel 10 Ziffern 2 und 3 der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4; zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2018/645, ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 29.